

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 18. Mai

1928.

Inhalt: 79. Die evangelische Kirche in Österreich (S. 105). — 80. Absendung der Kollektenerträge sowie der darüber einzureichenden Nachweisungen (S. 106). — 81. Staatliche Genehmigung der landeskirchlichen Umlage für 1928 (S. 107). — 82. Schrift zur Feier des 150. Geburtstages von Cl. Harms (S. 107). — 83. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“ (S. 108). — 84. Schule und evangelische Kirche in Preußen (S. 108). — 85. Änderungen des Volksschullehrerdienststeinkommensgesetzes (S. 108). — 86. Elternbeiratswahlen (S. 110). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 79. Die evangelische Kirche in Österreich.

Kiel, den 8. Mai 1928.

Soeben ist im Furche-Verlag das „Schicksalsbuch der evangelischen Kirche in Österreich, ein Lesebuch ihrer wichtigsten Urkunden und Zeugnisse für ihre Befenner“ erschienen.

Dieses Buch, das im Auftrag des Kuratoriums für evangelische Jugendpflege in Wien von D. Dr. Friedrich Sellar herausgegeben ist, vermittelt einen unmittelbaren, lebensvollen Eindruck von der Glaubenskraft und dem Opfermut der evangelischen Kirche in Österreich. Unser Land, das in seiner Geschichte die Not des konfessionellen Widerstreits nicht erfahren hat, wird ein solches Schicksalsbuch seiner schwer bedrängten Glaubensbrüder nicht ohne starke Bewegung, aber auch nicht ohne innerliche Bereicherung lesen können.

Wir weisen deshalb empfehlend auf dieses Buch, das broschiert 5.50 *R.M.*, gebunden 6.50 *R.M.* kostet, hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 1058.

Nr. 80. Absendung der Kollektenerträge sowie der darüber einzureichenden Nachweisungen.

Riel, den 10. Mai 1928.

Unter Aufhebung aller bisherigen, hinsichtlich der Absendung der Kollektenerträge von uns erlassenen Bekanntmachungen und Verfügungen, bestimmen wir folgendes:

1. Die Herren Geistlichen haben die Erträge der von uns angeordneten Kirchenkollekten spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem festgesetzten Abhaltungstage an die zuständigen Herren Präpste (Landesuperintendent) abzusenden.

Die von uns angeordneten Kirchenkollekten gehen den örtlichen Kirchenkollekten vor. Bestehen in Ausnahmefällen begründete Bedenken, eine örtliche Kollekte, die schon seit altersher ständig an dem angeordneten Kollektentage abgehalten wurde, zu verlegen, oder macht der Ausfall des Gottesdienstes eine Verschiebung der angeordneten Kollekte erforderlich, so ist letztere am nächsten kollektentfreien Sonntag bzw. Feiertag abzuhalten und der Ertrag spätestens 14 Tage danach an den betreffenden Herrn Propsten (Landesuperintendent) abzuführen. Den Hinderungsgrund, welcher der Abhaltung einer allgemein verbindlichen Kollekte am angeordneten Tage etwa entgegensteht, haben die Herren Geistlichen dem zuständigen Herrn Propsten (Landesuperintendent) umgehend anzuzeigen und dabei mitzuteilen, an welchem Tage ihre Abhaltung erfolgen wird. Falls eine fakultativ ausgeschriebene Kirchenkollekte nicht abgehalten ist, haben die Herren Geistlichen dies den Herren Präpsten (Landesuperintendent) spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem festgesetzten Abhaltungstage zu berichten.

2. Die Herren Präpste (Landesuperintendent) haben künftig den Gesamtertrag jeder einzelnen Kollekte ihrer Propstei innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom angeordneten Kollektentage ab, unmittelbar an die von uns jedesmal in der Kollektenanordnung bekanntgegebene Empfangsstelle abzuführen. Bis dahin etwa noch nicht eingegangene Erträge aus den Kirchengemeinden sind, unter gleichzeitiger besonderer Nachricht an uns, nachzusenden. Sämtliche an uns als Empfangsstelle abzuführenden Kollektenerträge sind bis auf weiteres auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Riel zu überweisen. Falls die Empfangsstelle, infolge einer noch nicht getroffenen Bestimmung über die Verteilung der Kollekte, in der Kollektenausweisung nicht genannt ist, sind die Erträge solange von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) einzubehalten, bis nähere Anweisung von uns ergangen ist.

3. Zugleich mit der Absendung des Kollektenertrages, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach dem angeordneten Kollektentage, haben die Herren Präpste (Landesuperintendent) wie bisher (vergl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1910 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 173) eine Nachweisung über die Kollektenerträge an uns einzureichen. In der Nachweisung sind bei etwaiger nicht rechtzeitiger Abhaltung der Kollekte in einzelnen Kirchengemeinden die Gründe hierfür anzugeben. Falls in einer Kirchengemeinde die Kollekte zwar angekündigt, aber ohne Ertrag geblieben oder eine fakultative Kollekte nicht abgehalten ist, ist dies in der Nachweisung besonders zu bemerken.

Die Herren Geistlichen wie auch die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes für die strenge Innehaltung der vorgenannten Fristen Sorge zu tragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2050.

Nr. 81. Staatliche Genehmigung des Beschlusses der zweiten ordentlichen Landessynode vom 3. Juni 1926, betr. Höhe und Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1928.

Kiel, den 14. Mai 1928.

Zu dem Beschlusse der zweiten ordentlichen Landessynode der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Juni 1926, nach welchem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenkasse für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 eine landeskirchliche Umlage von 825 000 *R.M.* zu erheben ist, die zu $\frac{3}{4}$ nach Maßgabe der veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer von 1927 und zu $\frac{1}{4}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögenssteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist, haben der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Herr Finanzminister unter dem 4. Mai 1928 auch für das Rechnungsjahr 1928 die staatliche Genehmigung erteilt.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1540.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 82. Schrift zur Feier des 150. Geburtstages von Cl. Harms.

Kiel, den 14. Mai 1928.

Im Selbstverlag des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte ist eine Schrift zur Feier des 150. Geburtstages von Cl. Harms erschienen, die Abhandlungen von D. Michelsen, D. Feddersen, Pastor Lorenzen und Professor D. Dr. G. Ficker enthält.

Die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände weisen wir hiermit empfehlend auf diese Schrift hin. Das Buch ist zum Preise von 4.50 *R.M.* durch Herrn Buchdruckereibesitzer J. M. Hansen in Preetz (Holstein) zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1554.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 83. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“.

Kiel, den 16. Mai 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag n. Trin. (17. Juni d. Js.) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneek“ bei Breeß abgehalten wird.

Wir verweisen auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegende Flugblatt betr. Schloß Bredeneek und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands, Berlin-Dahlem, Friedbergerstr. 27, Berlin N. 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2507.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 84. Schule und evangelische Kirche in Preußen.

Kiel, den 16. Mai 1928.

Durch unsere Bekanntmachung A 739 vom 23. März 1927 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 61) haben wir auf die Schrift „Schule und evangelische Kirche in Preußen“ von Konsistorialrat Henselmann hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, daß das Material dieser Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für eine sachliche Orientierung über die Rechtslage auf dem Gebiete des Schulwesens ein unentbehrliches Hilfsmittel ist. Die Mitteilung, daß die Schrift in 2. vermehrter Auflage erschienen ist, gibt uns Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände erneut auf diese wichtige Schrift zu lenken.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3247.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 85. Änderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes.

Kiel, den 22. Mai 1928.

Wir weisen darauf hin, daß das bisherige Volksschullehrerdienstentkommensgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1925 — Preuß. Ges.-S. S. 17 ff. — aufgehoben und durch das Gesetz „über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz)“ vom 1. Mai 1928 — Preuß. Ges.-S. S. 125 ff. — ersetzt worden ist.

Nach dem neuen Gesetz ist hinsichtlich der Festsetzung, Aufbringung und Zahlung der Vergütung der Lehrer, welche Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts sind, (früher Stellenzulage, jetzt Kirchenamtszulage genannt) sowie betr. der Verpflichtung der Schulverbände zur Zahlung der Pensionsbeiträge für die Kirchenamtszulage (früher Stellenzulage) gegenüber dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert (§ 18 und 45 Abs. 2 des neuen Gesetzes). Ebenso sind betreffs der Frage der Lösung der organischen Verbindung der vereinigten Kirchen- und Schulämter neue Bestimmungen nicht getroffen. In § 18 des neuen Gesetzes ist wie in § 16 des früheren Gesetzes ausgesprochen, daß grundsätzlich die Trennung der Ämter anzustreben ist, daß aber bis zur Trennung die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung der Kirchenamtszulage (früher Stellenzulage) Anwendung finden. Dagegen ist in § 18 Abs. 3 gegenüber dem früheren Rechtszustande eine Änderung insoweit eingetreten, als bei der Trennung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes demjenigen Stelleninhaber, welcher das verbundene Amt mindestens 10 Jahre verwaltet hat, ein Anspruch auf Ruhegehalt von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage zusteht. Der Ruhegehaltsanspruch richtet sich gegen die LandesSchulkasse.

Wir bringen nachstehend den § 18 des neuen Gesetzes, welcher im wesentlichen die Bestimmungen über die vereinigten Kirchen- und Schulämter enthält, zum Abdruck.

9. Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

§ 18.

(1) Die organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt ist zu lösen. Jedem Lehrer ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Die Übernahme sonstiger Kirchendienste (niedere und höhere Küsterdienste) ist nicht gestattet. Eine Anrechnung des durch die freiwillige Verwaltung des Kantoren- und Organistenamts erzielten Nebeneinkommens auf das Dienst-einkommen aus dem Schulamte darf nicht stattfinden.

(2) Bis zur Lösung der organischen Verbindung wird dem Stelleninhaber eine besondere ruhegehaltstfähige Kirchenamtszulage gewährt. Sie wird nach den im § 6 des Gesetzes über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93) enthaltenen Vorschriften bewilligt und festgesetzt.

(3) Bei Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte fällt die Kirchenamtszulage weg. Hat jedoch der Stelleninhaber ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens zehn Jahre ununterbrochen verwaltet, so erhält er von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der im Kirchenamte verbrachten Dienstzeit nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) in der Fassung des Art. III § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (G.-S. S. 317) berechnet. Das Ruhegehalt wird jedoch nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Es fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder in eine andere mit einem höheren Dienst-einkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste versetzt wird.

(4) Bei Versetzung eines Lehrers auf eine andere Stelle gilt der Verlust der Kirchenamtszulage nicht als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465). Die Vorschrift in Absatz 3 gilt firtngemäß.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2710.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 86. Elternbeiratswahlen.

Kiel, den 23. Mai 1928.

Nach den geltenden Bestimmungen für die Elternbeiratswahlen finden diese alle zwei Jahre innerhalb der ersten 8 Wochen nach Schulbeginn statt. Mit Rücksicht auf die Wahlen zum Reichs- und Landtag ist der Termin in diesem Jahre bis zum 24. Juni verlängert.

Wir nehmen Bezug auf unsere aus Anlaß der letzten Elternbeiratswahlen erlassene Bekanntmachung — A 1076 — vom 29. April 1926 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 72). Die Elternbeiräte sollen nach der grundlegenden ministeriellen Bestimmung der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten. Auch vom Standpunkt der kirchlichen Interessen ist es von weittragender Bedeutung, ob die gewählten Elternbeiratsmitglieder es verstehen, die Verbindung zwischen dem evangelischen Elternhaus und der evangelischen Schule durch vertrauensvolle Zusammenarbeit an der Erziehung der Kinder zu festigen und zu fördern. Hier liegt deshalb eine wichtige Verantwortung der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, dahin zu wirken, daß nur solche Männer und Frauen gewählt werden, von welchen diese Förderung erwartet werden kann. Unsere Kirchenverfassung hat unter § 32 Ziffer 4 den Aufgabenbereich der evangelischen Schulerziehung zur besonderen Pflicht des Kirchenvorstandes gemacht, und wir unterlassen nicht, hierauf nachdrücklich hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1696.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ordiniert:	am 6. 5. 1928	der Pfarramtskandidat Paul Johanssen	als Provinzialvikar,
	" "	Rudolf Hoffmann	" "
	" "	Johannes Petersen	" "
	" "	Reinhard Schröder	" "
	" "	Nicolaus Jürgen sen	" Hilfsgeistlicher.

Ernannt: am 7. 5. 1928 der Pastor com. Pajsen-Petersen zum Pastor in Emmelsbüll;

" 10. 5. 1928 " " Dührkop, bisher in Norderf II, zum Pastor in Altona St. Paulus II.

- Bestätigt: am 9. 5. 1928 die Wahl des Pastors Lübbert, bisher in Meldorf II, zum Pastor in Rendsburg St. Marien II;
 am 10. 5. 1928 die Wahl des Pastors Petersen, bisher in Dagebüll, zum Pastor in Kolbenbüttel;
 am 14. 5. 1928 die Wahl des Pastors Harder, bisher in Sülfeld, zum Pastor der 5. Pfarrstelle in Wandsbek.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1928 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Paul Johannsen, Bethel bei Bielefeld; 2. Georg Asmussen, Flensburg; 3. Bruno Doose, Meldorf; 4. Johannes Lucht, Karby; 5. Johannes Petersen, Plön; 6. Rudolf Hoffmann, Altona; 7. Nicolaus Jürgensen, Flensburg; 8. Hans Kähler, Altona-Stellingen; 9. Reinhard Schröder, Gidelstedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle I (Ostbezirk) in Tellingstedt, Propstei Norderdithmarschen, kommt durch die anderweitige Wahl des Inhabers voraussichtlich zur Erledigung und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 16. Juni d. J. an den Kirchenvorstand in Tellingstedt einzureichen.

Die Pfarrstelle Hallig Oland-Gröde wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt ernannt. Befoldung nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Juni 1928 an den Synodalausschuß in Husum zu richten.

Seite 112
(Leerseite)